

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

Für sämtliche Leistungen der Fa. msb_Sampling gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB's genannt). Mit der Auftragserteilung an msb_Sampling gelten deren AGB's als anerkannt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich auf ihre Geltung hingewiesen wird.

Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn msb_Sampling diese schriftlich bestätigt und anerkannt hat. Das Stillschweigen der msb_Sampling gilt nicht als Einverständnis. Gegenbestätigungen des Auftraggebers mit abweichenden Bedingungen werden bereits hiermit von msb_Sampling ausdrücklich widersprochen.

Änderungen der AGB's werden ab ihrer Gültigkeit auch Bestandteil laufender Verträge, wenn der Auftraggeber trotz besonderen Hinweises auf sein Widerspruchsrecht nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Änderung widerspricht.

1. Umfang und Ausführung der Leistungen / Versandungsrisiko bei Warenlieferung /Leistungsbeauftragung

1.1. Die vereinbarten Leistungen von msb_Sampling ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der msb_Sampling. Diese behält sich eine mündliche

oder durch schlüssiges Handeln erklärte Auftragsbestätigung vor. Schriftform gilt für alle Vereinbarungen, einschließlich Nachträgen, Änderungen und Nebenabreden. Nachträge und Änderungen. Nebenabreden zu einem schriftlich abgeschlossenen Auftrag können ohne Beachtung der Schriftform vereinbart werden, wenn msb_Sampling dem ausdrücklich zustimmt.

1.2. Die Einhaltungen der Leistungsverpflichtungen von msb_Sampling setzt die recht-zeitige und ordnungsgemäße, insbesondere rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

1.3. Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch msb_Sampling verbindlich.

1.4. Analysenberichte beziehen sich ausschließlich auf die Proben oder Muster, die msb_Sampling vom Auftraggeber erhalten hat und deren Referenzen auf unserer Empfangsbestätigung für die Probe erscheinen. msb_Sampling ist nur dann dafür verantwortlich, dass die Probe repräsentativ ist, wenn ihr der ausdrückliche Auftrag zur Probenziehung erteilt wurde und der Auftrag zur Probenziehung angenommen wurde. Der/das aus dieser Beauftragung resultierende Endbericht/Gutachten bleibt nach Auftragsabschluß geistiges Eigentum von msb_Sampling und



unterliegt bei Weitergabe an Dritte durch den Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch msb_Sampling. Das gilt ebenso für von msb_Sampling erstellte/erhobene Listen, Daten, Fotos (print- oder digitaltechnischer Art).

- 1.5. Einwendungen gegen den Inhalt einer Analyse/eines Gutachtens sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Endberichtes/Gutachtens schriftlich geltend zu machen und zu spezifizieren. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben, gelten Gutachten oder Rechnungen als genehmigt. Bei einem beidseitigen Handelsgeschäft gelten für den Auftraggeber die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB auch für Werk- und Dienstleistungen von msb_Sampling.
- 1.6. Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Energie- und sonstigen Versorgungsschwierigkeiten, Störungen bei Verkehrsunternehmen und Betriebsstörungen bei msb_Sampling, sowie die Folgen solcher Ereignisse, befreien msb_Sampling für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht, soweit die Ereignisse und deren Folgen von msb_Sampling nicht zu vertreten sind. Solche Ereignisse und deren Folgen berechtigen msb_Sampling

ferner unter Ausschluss einer Ersatzpflicht, vertragliche vereinbarte Leistungen nicht zu erbringen. In diesen Fällen wird msb_Sampling den Auftraggeber unverzüglich über diesen Umstand informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

- 1.7. Bei Warenlieferungen gehen alle Risiken des Verlustes oder der Beschädigung der Ware auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an den Transporteur übergeben wird. Falls der Versand ohne Verschulden von msb_Sampling unmöglich wird, geht die Gefahr mit schriftlicher Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

2. Preise / Zahlungsbedingungen / Eigentumsvorbehalt

- 2.1. Es gelten die jeweils aktuellen Preise der jeweils geltenden Preislisten von msb_Sampling bei Vertragsabschluss. Die Versandkosten /Verpackung und Transport können extra berechnet werden. Angebotspreisangabe beruhen auf Schätzung des erforderlichen Leistungsumfangs und sind daher unverbindlich. Ausgenommen sind Festpreisabsprachen.
- 2.2. Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug fällig und zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



2.3. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

2.4. msb_Sampling behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Analysenberichten und / oder Waren bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher im Zeitpunkt der Lieferung bereits entstandenen Zahlungsansprüchen gegen den Auftraggeber vor.

3. Nacherfüllung bei Leistungsmängel

3.1. msb_Sampling erbringt seine Werk- und Dienstleistungen nach den zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Technik und mit branchenüblicher Sorgfalt. msb_Sampling haftet bei Vorliegen eines durch msb_Sampling erbrachten Mangels – durch kostenfreie Wiederholung der Werk- oder Dienstleistung.

3.2. Das Recht auf Minderung oder der Rücktritt vom Vertrag steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn die Nacherfüllung scheitert oder aus anderen Gründen unmöglich ist.

3.3. Der Anspruch auf Nacherfüllung muss vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung des Mangels schriftlich geltend gemacht werden.

4. Haftung und Schadenersatz

4.1. msb_Sampling haftet nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, wegen einer Garantie, bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen und bei Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bis maximal zum Zehnfachen des vereinbarten Preises. Im Übrigen haftet msb_Sampling - sofern Auftraggeber ein anderes Unternehmen ist.

4.1.1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist.

4.1.2. Bei fahrlässigen Pflichtverletzungen, die nicht unter Satz 1 fallen, der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

4.2. Diese Vorschriften finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.

4.3. Eine etwaige persönliche gleich aus welchem Rechtsgrund beruhende Haftung der Erfüllungsgehilfen von msb_Sampling gegenüber dem Auftraggeber ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen beschränkt.



4.4. Im Falle des Verzuges haftet msb_Sampling für dem Verzögerungsschaden nur bis zur Höhe des vereinbarten Geldes für die erbrachte Leistung, mit der msb_Sampling im Verzug ist, es sei denn es war ein absolutes Fixgeschäft vereinbart.

5. Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für Mängelansprüche aus Lieferungen von msb_Sampling an andere Unternehmen gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

6. Schutz der Arbeitsergebnisse / Veröffentlichungen

6.1. msb_Sampling behält sich an den erbrachten Leistungen – soweit diese hierfür geeignet sind – das Urheberrecht vor. Der Auftraggeber darf ein im Rahmen des Auftrages gefertigtes Gutachten mit allen Tabellen, Berechnungen, sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.

6.2. Die Veröffentlichung und Vervielfältigung (Print + Digitalmedien) von Gutachten, Attesten, und von Dienstleistungsmarken von msb_Sampling zu Werbe- und sonstigen Geschäftszwecken, auch deren auszugsweise Verwendung, bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung von msb_Sampling.

6.3. Gleiches gilt für die im Zusammenhang mit einer Gutachtenerstellung oder von Attesten erfolgende werbende Verwendung des Namens/der Firma von msb_Sampling in der Öffentlichkeit und/oder gegenüber Dritten.

6.4. Erstellung von Berichten und Gutachten zu Schätzungen (Gehalts, Wert- und Gewichtsschätzungen) müssen min. 1 Arbeitstag nach geforderter/beauftragter Ausführung msb_Sampling in schriftlicher Form vorliegen. Übersendung der Befundermittlung durch msb_Sampling erfolgt un-verzüglich am nächstmöglichen Arbeitstag generell auf dem Postwege (andere Übermittlungswege sind optional und nicht für msb_Sampling verpflichtend). Verzögerungen der Auftragsausführung jeglicher Art, die nicht durch msb_Sampling verursacht sind oder werden hat der Auftraggeber als Zusatzkosten zum vereinbarten Honorar zu tragen. Das gleiche gilt für Zusatzleistungen, die nicht Gegenstand der jeweiligen Auftragsbestätigung von msb_Sampling sind.

7. Probenanlieferung und Proben-Aufbewahrung

7.1. Der Auftraggeber trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben. Die Proben bleiben während des Untersuchungs-



zeitraumes sowie bis zu 3 Monaten nach

Untersuchungs-Berichtsabschluß Eigentum des Auftraggebers. Bei Versand durch den Auftraggeber muss das Untersuchungsmaterial sachgemäß und gemäß etwaiger von msb_Sampling erteilter Anweisungen verpackt sein.

7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, msb_Sampling alle ihm bekannte Gefahren- und Handlungshinweise bekannt zu geben, sollte er Proben oder Muster mit gefährlichen Inhalten anliefern. Er versichert, dass sich alle Proben und Muster in einem stabilen Zustand befinden und von ihnen keinerlei Gefahr ausgeht. Der Auftraggeber ist für alle Schäden, Verletzungen und Krankheitsfälle haftbar, die msb_Sampling oder einem ihrer Mitarbeiter in Folge einer Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

7.3. Falls im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, werden Proben so lange gelagert, wie deren Beschaffenheit bei einer Aufbewahrung nach dem Stand der Technik eine Auswertung zulässt, maximal jedoch drei Monate oder falls eine längere Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist, entsprechend der gesetzlichen Vorschrift. Nach dieser Zeit werden Proben auf Kosten des Auftraggebers vernichtet; dies gilt insbesondere bei Erforderlichkeit einer besonderen Entsorgung aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

7.4. Eine Rücksendung von Proben an den Auftraggeber erfolgt nur auf besondere Anforderung innerhalb der Aufbewahrungsfrist und auf Kosten des Auftraggebers.

8. Honorarangleichung

msb_Sampling behält sich das Recht der automatischen Nettopreisangleichung auf Basis der üblichen Jahrespreissteigerungsrate vor.

Eine explizite Nennung dieser Preisangleichung erfolgt nicht individuell.

9. Schlussbestimmungen

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Vertrag mit msb_Sampling bedürfen der vorherigen Einwilligung von msb_Sampling.

Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, ist für beide Vertragsparteien der Hauptsitz von msb_Sampling Erfüllungsort.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile Lüneburg.

Die Rechtsbeziehungen zwischen msb_Sampling und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.



Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung, soll eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

10. Verarbeitung von Auftraggeberdaten

msb_Sampling ist unter Beachtung des Datenschutz-gesetzes berechtigt, persönliche oder wirtschaftliche Daten des Auftraggebers, gleich ob diese von ihm oder Dritten stammen, zu speichern, und zu verarbeiten.

**T
a
g
e
s
s
a
t
z**